Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Jahrg. X — Katowice, am 9. September 1933 — Nr. 24

Zur Frage der Arbeitszeitverkürzung

I.

Der Gedanke der Arbeitsstreckung, der vor kurzer Zeit noch Parteiforderung der Gewerkschaften war und wegen seiner rein ökonomischen Fragwürdigkeit überall von der offiziellen Wissenschaft und Publizistik bekämpft wurde, ist heute in Amerika und auch z. B. in Deutschland zum Bestandteil der staatlichen Wirtschaftspolitik erhoben worden. Darüber hinaus hat die vorbereitende Arbeitskonferenz in Genf das Studium der **internationalen Einführung der 40 Stunden-Woche** aufgenommen und will diese Frage zwecks Herstellung eines internationalen Uebereinkommens der nächstjährigen Arbeitskonferenz vorlegen.

Da die unmittelbar heilsame Wirkung der Arbeitsstreckung auf den Umfang der Arbeitslosigkeit offensichtlich ist, hatte sich auch die **polnische Regierung entschlossen,** wenigstens durch rigorose Bestimmungen die Einhaltung der bisher schon gesetzlichen 48-Stundenwoche zu sichern.

Wenn auch die Möglichkeit einer Linderung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitsstreckung offensichtlich ist, so war stets um so bestrittener, ob diese ein geeignetes Mittel sei, dem Uebel grundsätzlich an die Wurzel zu gehen.

Die Arbeitszeitregelung ist mit das älteste Kampfgebiet, auf dem sich **Privatkapital und Staatsmacht** begegneten. Die ersten Fabriken, die entstanden, legten die Neigung nahe, durch möglichst ununterbrochene Arbeitszeit einen möglichst grossen Nutzen aus dem investierten Kapital zu ziehen. Wenn auch heute die Rentabilität von Fabriken auf der gesetzlichen Arbeitszeit aufgebaut sein muss, so neigen selbst heute alle Unternehmer dazu, sich bietende Konjunktur- und Absatzchancen zu erhöhter Ausnutzung ihres Sachkapitals mittels verlängerter Arbeitszeit wahrzunehmen.

Aber der Grund für den **staatlichen Eingriff** lag nicht in den Ausschreitungen einzelner Betriebe, sondern eher in den Gesamtzusammenhängen der Arbeitszeitfrage hinsichtlich **Lohnbildung, Volksgesundheit etc.** Wie lange der Arbeiter arbeiten muss, um sein Leben zu fristen, das scheint in den Anfängen des Kapitalismus der Masstab zur Beurteilung des Volkswohlstandes zu sein. Vor allem die Tatsache, dass der Unternehmer damals auf die Dauer wenig mehr Lohn zu zahlen hatte, als für die blosse Existenz des Arbeiters nötig war, reizte dazu, diese Lohnsumme über möglichst viele Stunden und damit Produkte zu verteilen, die Kosten zu senken. Umgekehrt sträubte sich der Unternehmer deshalb besonders gegen jede Arbeitszeitverkürzung, weil sie nicht nur die tägliche Ausnutzungzeit seiner Anlagen verkürzte und damit deren **Amortisation verlängerte,** sondern vor allem, weil sie immer einen „Lohnausgleich“ nach sich zog, der die Produktionskosten noch stärker verteuerte.

Der Grund, warum trotzdem eine dem Gedanken der höchsten privatwirtschaftlichen Rentabilität zuwiderlaufende Entwicklung **uns in 100 Jahren vom 16-Stundentag bis zum 8-Stundentag gebracht** hat, bei gleichzeitiger Hebung der Lebenshaltung der Lohnempfänger, liegt eben in dem ungeheuren Aufschwung der Ergibigkeit (Produktivität) der Arbeit im Zuge der technischen Entwicklung, die die Maschine immer stärker in die Produktion einschaltete.

Die Kämpfe um die Arbeitszeit erscheinen damit nur als Teil der Kämpfe um den Anteil an einem tatsächlich entstandenen Wohlstandszuwachs, um die gerechte und **sozial-zweckmässige Verteilung des erhöhten Produktionserfolges** auf alle beteiligten Volksschichten.

II.

Dass die Dinge heute in unseren Krisenjahren ebenso einfach liegen und daher eine Arbeitsstrekkung, auch wenn sie den Interessen des Privatkapitals widerspricht, dennoch volkswirtschaftlich tragbar sein sollte, klingt zunächst unwahrscheinlich und gilt allerdings auch garnicht für alle Gebiete der Weltwirtschaft. Und dort, wo es gilt, zeigen Ursache und Wirkung ein anderes Gesicht, als in den vergangenen Jahrzehnten.

In den eigentlichen Industriestaaten der Welt hat die Arbeitslosigkeit verschiedene Gründe. Einmal haben wir die sogenannte **technologische Arbeitslosigkeit.** Die Maschine setzt dauernd Menschen frei. Früher erfolgte ein Ausgleich durch dauernde Ausdehnung der Produktion auf neue Zweige oder auf neue Märkte und durch diese „Kompensation“ erhielten nicht nur die Arbeitslosen, sondern auch die wachsende Bevölkerung und die in die Städte wandernden Landbewohner neue Arbeitsplätze. Bis diese Kompensationen bewirkt sind, und allerdings auch aus einigen anderen Gründen, herrschen die Krisen, die die Arbeitslosigkeit durch ihre Störung des Wirtschaftslebens noch vergrössern und die zweite Gruppe, die **Krisenarbeitslosigkeit** schaffen.

Heute versagt nun nicht nur der Ausgleich durch Eröffnung technisch neuer Produktionszweige, sondern es stellt sich heraus, dass die weitere Expansion der kapitalistischen Staaten in unerschlossene Märkte auf grösste Schwierigkeiten stösst, und damit bestehende Fabriken überflüssig werden, dass zuviel investiert worden ist. Viele Fabriken liegen daher still, und zu der Krisenarbeitslosigkeit, der nicht zu kompensierenden, durch Rationalisierung entstandenen, technologischen tritt noch eine neue bleibende, strukturelle Arbeitslosigkeit, die dadurch entsteht, dass die rationalisierten Betriebe, die schon mit soviel Kapitalkosten Arbeiter auf die Strasse gesetzt haben, teilweise nun schliessen müssen, weil zuviel Produktionsanlagen geschaffen wurden.

Was will dieser Situation gegenüber die Forderung der **Arbeitszeitverkürzung?** Teilweise hat sich diese **von selbst eingeführt.** Die Fabriken legen Feierschichten ein, um sich der Absatzlage anzupassen. Oft ist das so durchgehend geschehen, dass für gesetzliche Regelung nichts zu tun übrig bleibt. Aber das gilt nur für bestimmte Industriezweige; wenn auch mit für die wichtigsten, so ändert es nichts an der grundsätzlichen Fragestellung.

Die Krise und mit ihr die Krisenarbeitslosigkeit soll überwunden werden. Das soll geschehen durch die Ueberwindung der Arbeitslosigkeit, die durch die Rationalisierung und durch die strukturellen Veränderungen der Weltwirtschaft verursacht ist. Als Mittel gegen diese Uebel bleibt wie früher die Erschliessung neuer Produktionen und neuer Märkte, aber wir wissen, dass dies heute nur ungenügend erreicht wird. Also muss man **das Gegebene hinnehmen** und sich damit einzurichten suchen. Man hofft **nicht mehr** so sehr auf **Fortschritt und Entwicklung,** sondern sucht im gegebenen Raum mit den **gegebenen Tatsachen zu disponieren.**

Was bedeutet hierbei die Arbeitsstreckung? Wer arbeitet, erhält dafür **„Kaufkraft“,** reelle Kaufkraft, soweit sie aus produktiver Arbeit entstanden ist. Je mehr Arbeitslose, desto weniger Kaufkräftige, desto weniger kaufkräftig bleiben die noch Arbeitenden, da sie für die Arbeitslosen etwas abgeben, für sie mitsorgen müssen.

Dabei sind aber fraglos Arbeitshände und Produktionsmittel genug da, um alle auskömmlich zu versorgen. Diese dem heutigen wirtschaftlichen Entwicklungsstande entsprechende Versorgung aller muss aber **unmittelbarer Angelpunkt aller wirtschaftlichen Erwägungen** sein und die dafür zu leistende Arbeitsmenge auf alle verteilt werden, damit **alle mit Kaufkraft ausgestattet sind.**

Eine solche Umlagerung der Kaufkraftverteilung durch Arbeitsstreckung bedeutet eine **Schmälerung der Rentabilität des Kapitals;** aber nur scheinbar, in Wirklichkeit den Vollzug einer schon durch die Krise an sich eingetretenen Schmälerung, durch die die bloss noch fiktiven Kapitalswerte damit reduziert oder vernichtet werden. Mit einer solchen **„Dekapitalisierung“** endet ja jede Krise, der bisherige Weg, das Ausscheiden der schlechten Betriebe, wird nicht zu Ende gegangen, sonst würden auch **ganze Provinzen veröden** müssen, daher muss man von dem privatwirtschaftlichen Vollzug der Kapitalentwertung zum gesamtstaatlichen übergehen. In diesem Sinne gehört die **Arbeitsstreckung** heute bereits, auch wenn sie nicht überall im Zusammenhang mit Planwirtschaft gefordert wird, in den **Bereich planwirtschaftlicher Ideen und Massnahmen.**

Der Vorgang der Arbeitszeitverkürzung, die im Laufe der Zeit stets einen Lohnausgleich nach sich zieht, hatte immer den Sinn, einen dem Laufe der technischen Entwicklung erzielten Wohlstandszuwachs nicht nur einer erhöhten Lebenshaltung, sondern auch einem **leichteren Leben der Arbeiter** und auch einer **Erleichterung der Eingliederung neuer Menschen** in dem industriellen Produktionsprozess zugutekommen zu lassen. Das geschieht immer auf Kosten der Rentabilität des Kapitals, also auch **auf Kosten seiner Amortisation (Reproduktion),** die stets die Mittel für weitere Expansion des Kapitals lieferte, also schliesslich auf Kosten der Schnelligkeit des weiteren **wirtschaftlichen Fortschrittes.**

Während aber bisher ein solcher Vorgang im Zuge eines rapiden Aufstiegs erfolgte, und die durch ihn bewirkte Verteilung des erzielten Wohlstands-

Inkrafttreten des neuen Zolltarifs

Entgegen anders lautenden Gerüchten wird halbamtlich mitgeteilt, dass der im Dz. Ust. R. P. Nr. 85, Pos. 732 vom 10. Oktober 1932 veröffentlichte neue Einfuhrzolltarif am 11. Oktober d. Js. in Kraft tritt. Obwohl erst im Laufe d. Mts. eine Reihe von Handelsvertragsverhandlungen beginnen, und die bereits geführten noch kein endgültiges Ergebnis gezeigt haben, wird dieser Umstand, wie aus halbamtlicher Verlautbarung ersichtlich ist, kein Hinderungsgrund für das Inkrafttreten des neuen Einfuhrzolltarifs darstellen.

(Der neue Einfuhrzolltarif ist in deutscher Sprache in unserer Geschäftstelle, Katowice, ul. M. Piłsudskiego 27. II, erhältlich).

Steuerkalender für September 1933

	I. Einkommensteuer a) von Dienstbezügen	b) Kumulativbesteuerung	a) Umsatzsteuer	II. Gewerbesteuer b) Umsatzsteuer
Tätigkeit der Behörde				
Aufgabe des Steuerzahlers	Abführung der v. Arbeitgeber im Laufe des Monats abgezogenen Steuerbeträge	Abführung des errechneten Betrages	Monatliche Vorauszahlung für August 1933	Vorschusszahlung für das II. Quartal 1933
Kreis der Verpflichteten	Alle Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen von über 208,34 zł	Arbeitnehmer, die im Laufe des vergangenen Jahres von verschiedenen Arbeitgebern Dienstbezüge erhielten	Handelskategorie I. u II Industriekategorie I — IV gewerbliche Berufe. Kategorie I. II a u. b freie Berufe (Art. 9.)	Handelskategorien III—V. Industriekategorien VI. — VIII.
Höhe der Zahlung	Lt.-Tarif plus Krisenzuschlag Bei monatl. Einkommen über 400 zł. ausserdem 3 % Kommunalzuschlag	1/4% der Differenz der Einkommensteuer von Dienstbezügen	1/2, 3/4 1, 1 1/2 u. 2% bezw. 4% bei Kommissionären. 1/4 Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer	3/4% 1%, 1 1/2, 2% bezw. 4% bei Kommissionären. 1/4 Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer
Termin	Bis zum 7. Tage nach Ablauf des betreffenden Monats	5. September	15. September	15. September
Schonfrist	Keine Schonfrist	19. September	Schonfrist bis 29. September	Schonfrist bis 29. September
Strafen	Geldstrafe von 5—250 zł 1 1/4 % Verzugszinsen	1 1/4 % Verzugszinsen	1 1/4 % Verzugszinsen	1 1/4 % Verzugszinsen

zuwachses nur unmerkliche Etappen schafft, erfolgt heute diese Neuverteilung von der Kapitalreproduktion weg aus Zwang, wegen des Ausmasses der vorangegangenen Rationalisierung und technologischen Arbeitslosigkeit, und mit gutem Recht, wegen der Schwierigkeiten weiterer Expansion im Rahmen der Weltwirtschaft.

Aus dieser Situation geboren stellt der Vorgang der **Arbeitszeitverkürzung diesmal eine merkliche Etappe in der wirtschaftlichen Entwicklung** dar. Nach dem Erlebnis der Krise nimmt die Wirtschaft die entstehende Minderung der Rentabilität, der Reproduktionsgeschwindigkeit und damit der Kapitalneubildung für weiteren Fortschritt in Kauf und verzichtet damit auf das bisherige Aufstiegstempo, um das Bestehende in Ordnung verwalten zu können.

Nicht aus Dogmen heraus, sondern aus dem notwendigen Uebergang zu einer mehr bewahrenden Wirtschaftsführung werden damit planwirtschaftliche Massnahmen geboren, und zu ihnen gehört, wie wir an Roosevelts Vorgehen sehen, mit in erster Reihe die Arbeitsstreckung.

III.

Diese Situation liegt in reiner Form nur in den eigentlichen Industriestaaten, vor allem in den U. S. A., vor. Die Lösung durch Arbeitszeitverkürzung lässt sich nur in geschlossenen Wirtschaftsgebieten durchführen, und da es diese kaum gibt, versucht man die Arbeitszeit weiter international zu regeln, da Länder mit längerer Arbeitszeit im internationalen Weltbereich stärker sein würden.

Aber diese internationale Regelung stösst nun auf Schwierigkeiten, denn nicht überall sind die Möglichkeiten so günstig wie in den technisch hochentwickelten Ländern, in denen Arbeitsstreckung ohne Senkung der Lebenshaltung möglich wäre. — Es gibt Länder, deren **internationale Wettbewerbsfähigkeit** durch eine solche Beschneidung der Rentabilität ihrer Privatwirtschaft empfindlicher leiden würde, als andere. Schliesslich gibt es Länder, die sich **noch im Stadium des industriellen Aufbaues** befinden, also die typische Nötigung zur Arbeitsstreckung kaum spüren.

In mehrfacher Hinsicht gehört **Polen** zu diesen Ländern, für die die Einführung der 40-Stundenwoche besonders schwere Probleme aufwirft. Der polnische Staat ist an dem Wohlergehen seiner **Exportindustrie** in höchstem Masse interessiert. Polen muss sich, um seine besonders stark wachsende Bevölkerung beschäftigen und nach europäischen Masstäben versorgen zu können, **zunehmend industrialisieren.** Hierfür braucht es Investitionsimporte und dementsprechende Kredite. Um diese und seine alten **Schulden** zurückzahlen zu können, muss es die Wettbewerbsfähigkeit seiner Exportindustrie wachsam schützen.

Sein Exportinteresse kann also unter Umständen seiner Zustimmung zur internationalen Arbeitszeitkürzung im Wege stehen. Aber auch bei den im Aufbau befindlichen, meist kleineren Landesindustrieen kann eine vorzeitige Schmälerung ihrer Rentabilitätsbasis volkswirtschaftlich unerwünscht und schädlich sein. Solche Betriebe stehen ebenso in Bezug auf ihre Absatzlage wie auf ihre Produktivität ganz anders da, als die hoch rationalisierten Massenabsatzbetriebe in U. S. A.

Anderseits stellt die **Eingliederung einer möglichst grossen Menschenzahl** gerade in Polen ein Hauptinteresse des Staates an der Industrieentwicklung dar. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint daher die Arbeitsstreckung, wo sie mit dem staatlichen Wirtschaftsinteresse nicht kollidiert, als ein willkommenes Mittel der staatlichen Wirtschaftspolitik.

Hier wird aber der Unternehmer, der sich nicht durch enge Berührung mit staatlichem Wirtschaftsinteresse geschützt weiss, mit Recht seine Stimme erheben und auf **2 Misstände** hinweisen, deren **Beseitigung unbedingte Voraussetzung** einer Ausdehnung der 40-Stundenwoche auf Polen wäre.

Erstens handelt es sich um die **Höhe der Zinssätze.** Die Betriebsrentabilität darf nur dort künstlich gedrückt werden, wo Gewissheit besteht, dass sich die Zinssätze am Geldmarkt in absehbarer Zeit anpassen und mit hinuntergehen werden. Bisher ist es der Regierung nicht gelungen, in dieser Richtung grosse Erfolge zu erzielen; die **Verhältnisse am polnischen Geldmarkt** sind immer noch anormal, und es besteht wenig Aussicht auf baldige Besserung aus eigenen Kräften.

Das heisst: für Polen besteht ein besonders **enger Zusammenhang** zwischen der internationalen Arbeitszeitregelung und der Frage einer allgemeinen, internationalen **Währungs- und Kreditverteilungsaktion.** Nur wenn eine Gesundung der polnischen Geldmarktverhältnisse gesichert ist und eine starke Zinsverbilligung ermöglicht, würde die polnische Beteiligung an einer internationalen 40-Stundenwoche tragbar sein.

Der zweite Vorbehalt des polnischen Unternehmers wird sich auf die **Höhe der steuerlichen Belastung beziehen.** Nur wenn es gelingt, durch internationale Kredithilfe und dementsprechend Bruch mit der inneren Deflationspolitik einen bedeutenden Wirtschaftsaufschwung zu erzielen, wird eine bessere Verteilung der Lasten des Staatsbudgets auf breitere Kreise und damit eine Entlastung des Einzelnen möglich sein. Allein dadurch könnte eine weitere, gesetzliche Arbeitszeitverkürzung für die polnische Wirtschaft tragbar gemacht werden.

Für Polen ist so die Einführung der internationalen 40-Stundenwoche an das Zustandekommen der übrigen, internationalen Wirtschaftsvereinbarungen gebunden, an die Erleichterung des internationalen Handels. Daraus geht schon hervor, dass die **Arbeitsstreckung** im Rahmen **eines polnischen Selbsthilfeprogramms,** das unabhängig von dem unsicheren Schicksal der internationalen Konferenzen aus der Krise helfen soll, **keine grosse Rolle** spielen kann.

IV.

P. S. Eine besondere Betrachtung verdienen noch die Verhältnisse in unserem **oberschlesischen Industriebezirk.** Hier haben wir bei der Schwerindustrie die **Kurzarbeit,** Feierschichten besonders stark ausgebildet. Das hat seinen Grund darin, dass eben gerade in Europa die Schwerindustrie vorzüglich durch die Veränderungen am Weltmarkt getroffen ist, und vor allem unsere oberschlesische Industrie hart um ihre Existenz ringen muss. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Arbeitsstreckung liegt hier kaum nur gelegentlich in Einzelfällen vor, die Arbeitszeit ist im Bergbau an manchen Stellen nur leider allzu kurz geworden.

Damit steht man aber in Oberschlesien in besonderem Masse vor den Aufgaben, die aus dem Zunehmen der Kurzarbeit erwachsen: den Kurzarbeitern eine den neuen Verhältnissen angemessene Lebensbasis zu schaffen. **Stadtrandsiedlung und Schaffung von Kleinbauernstellen** haben hier einzusetzen, und es gibt in Polen wohl kein Gebiet, in dem dies so wichtig und notwendig wäre, wie bei uns in Oberschlesien. **Hans Walter.**

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

31. 8. Belgien 124,85 — 125,16 — 124,54 — Holland 360,00 — 359,80 — 360,70 — 358,90 — London 28,48 — 28.47 — 28,62 — 28,32 — New York 6,30 — 6,34 — 6,26 — Paris 35,03 — 35,12 — 34,94 — Schweiz 172,65 — 173,08 — 172,22 — Italien 47,10 — 47,33 — 46,87.

1. 9. Holland 359,90 — 360,80 — 359,00 — London 28,33 — 28,33 — 28,48 — 28,18 — New York 6,25 — 6,29 — 6,21 — Paris 35,03 — 35,12 — 34,94 — Prag 26,51 — 26,57 — 26,45 — Schweiz 172,70 — 173,13 — 172,27 — Stockholm 146,80 — 147,55 — 146,05.

2. 9. Belgien 124,75 — 125,06 — 124,44 — Danzig 173,80 — 174,23 — 173,37 — Holland 360,00 — 360,90 — 359,10 — London 28,20 — 28,18 — 28,33 — 28,03 — New York 6,21 — 6,25 — 6,17 — Paris 35,03 — 35,12 — 34,94 — Prag 26,51 — 26,57 — 26,45 — Schweiz 172,70 — 173,13 — 172,27 — Stockholm 146,00 — 146,75 — 145,25 — Italien 47,00 — 47,23 — 46,77.

5. 9. Belgien 124,75 — 125,06 — 124,44 — Danzig 173,60 — 174,03 — 173,17 Holland 360,50 — 361,40 — 359,60 — London 28,36 — 28,37 — 28,52 — 28,22 — New York 6,16 — 6,20 — 6,12 — Paris 35,02 — 35,11 — 34,93 — Schweiz 172,75 — 173,18 — 172,32 — Italien 47,10 — 47,33 — 46,97.

6. 9. Danzig 173,65 — 174,08 — 173,22 — Holland 360,40 — 361,30 — 359,50 — London 28,31 — 28,29 — 28,44 — New York 6,21 — 6,25 — 6,17 — Paris 35,02 — 35,11 — 34,93 — Prag 26,50 — 26,56 — 26,44 — Schweiz 172,75 — 173,58 — 172,32 — Italien 47,15 — 47,38 46,92.

7. 9. Belgien 124,65 — 124,96 — 124,34 — Danzig 173,60 — 174,03 — 173,17 — Holland 360,35 — 361,25 — 359,45 — Kopenhagen 126,00 — 126,63 — 125,37 — London 28,19 — 28,18 — 88.33 — 28,03 — New York 6,19 — 6,23 — 6,15 — Paris 35,02 — 35,11 — 24,93 — Prag 26,50 — 26,56 — 26,44 — Schweiz 172,72 — 173,15 — 172,29 — Italien 47,15 — 47,38 — 46,92.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 38,25; 7-proz. Stabilisationsanleihe 51,00 — 51,13; 4-proz. Investitionsanleihe 104,50; 4-proz. staatl. Dollarprämienanleihe 47,50 — 47,30 — 47,50; 5-proz. Konversionsanleihe 49,50 — 50,00; 10-proz. staatl. Eisenbahnanleihe 103,50; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00; 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Bilanz der Bank Polski.

In der letzten Augustdekade ist der Goldvorrat um 81.8 Tausend Zł. auf 473 Mill. Zł. gestiegen; der Stand der ausländischen Valuten und Devisen ist um 1.4 Mill. Zł. auf 75.1 Mill. Zł. gefallen. Das Wechselportefeuille ist um 30.5 Mill. Zł. auf 648.1 Mill. Zł., der Stand der Pfandanleihen um 4.3 Mill. auf 103.3 Mill. Zł. gestiegen. Der Betrag der discontierten Finanzbons ist um 3.9 Mill. Zł. auf 45.8 Mill. Zł. zurückgegangen. Der Vorrat an polnischen Silber- und Billonmünzen ist um 11 Mill. Zł. auf 37.9 Mill. Zł. zurückgegangen. Ebenso sind die Positionen „Andere Aktiva" und „Andere Passiva" gesunken, die erste um 7.1 Mill. Zł. auf 148.9 Mill. Zł., die zweite um 121.7 Tausend auf 311.5 Mill. Zł. Die sofort fälligen Verbindlichkeiten, sind um 13.2 Mill. Zł. auf 163.9 Mill. Zł. zurückgegangen. Der Banknotenumlauf ist um 24.8 Mill. auf 1.004 Mill. Zł. gestiegen. Die Golddeckung ist infolgedessen auf 44.28 Proz. (14.28 über die statutarische Norm gegenüber 44.76 in der vorhergehenden Dekade) gesunken. Discont- und Lombardsatz sind unverändert.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Billige Rohstoffe für die Exportproduktion.

In Kreisen der Hüttenindustrie und der weiterverarbeitenden Metallindustrie fanden Verhandlungen über die Lieferung einiger Inlandsrohstoffe für Zwecke der Exportproduktion der weiterverarbeitenden Industrie zu niedrigeren Preisen statt. Die Verhandlungen bezweckten die Ermöglichung einer rationellen Exportkalkulation und die Hebung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber der ausländischen Industrie. Es wurde eine Verständigung über die Belieferung der weiterverarbeiteten Metallindustrie mit einer bestimmten Menge von Eisen für die Exportproduktion durch die Hüttenindustrie erzielt. Weiter wurde vorgeschlagen, eine Kommission zu bilden, die Beziehung zwischen der Hüttenindustrie und der weiterverarbeitenden Metallindustrie bezüglich der Eisenlieferungen für die Exportproduktion regeln soll.

Aufhebung der Kontingente in England.

In der englischen Presse wird eine Aenderung des Kontingentsystems für den Bacon-Import gefordert mit der Begründung, dass das jetzige System der Grund für die all zu hohen Preise von Ba-

cons auf dem englischen Markt sei. Es wird gefordert, dass die Freiheit der Einfuhr von Bacons wieder hergestellt werde und zwar derart, dass die Einfuhr lediglich mit normalen Zöllen von rein fiskalischem und nicht von Schutzzollcharakter belegt werden soll.

Die Getreideausfuhr im August.

Die Getreideausfuhr ist im August gegenüber dem Vormonat etwas zurückgegangen. Es wurden an Roggen 15.621 to gegenüber 20.861 to im Juli ausgeführt, an Weizen 1411 to gegenüber 5662 to im Juli, an Hafer 642 to gegenüber 1639 to im Vormonat. Lediglich die Ausfuhr von Gerste ist gegenüber der Juliausfuhr gestiegen; sie betrug 3.208 to (Juli: 1637 to).

Kontingente für Danzig.

In dem Vertrag zwischen Polen und Danzig, der in nächster Zeit unterzeichnet werden soll, sollen neben den Bestimmungen über die Ausnutzung des Danziger Hafens durch Polen auch besondere Einfuhr- und Ausfuhrkontingente für Danzig enthalten sein. Die Höhe dieser Kontingente soll für Danzig ungefähr 5 Mill. to jährlich betragen, was ungefähr dem Umsatz des Danziger Hafens im Jahre 1932 entspricht. Danzig soll auf Grund dieses Vertrages Kontingente für alle Waren und Rohstoffe erhalten, die nach Polen im Rahmen der angegebenen Ziffern ein- und ausgeführt werden.

Tagung der Industrie- und Handelskammern.

In Warszawa begann dieser Tage eine Tagung des Verbandes der Industrie- und Handelskammern. Es wurden einige Gesetzentwürfe eingehend besprochen, so u. a. der Entwurf der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Wirtschaftstieren und Geflügel, ferner die Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der ärztlichen Praxis. Schliesslich beschäftigte sich die Tagung auch mit aktuellen Fragen des Warenverkehrs mit dem Ausland, vor allem des Kompensationsverkehrs.

Ausklang der XIV. Reichenberger Messe

Gelegentlich einer Rundfunkansprache des Direktors der Reichenberger Messe wurde betont, dass der Hauptzweck, welchen die Reichenberger Messe verfolgt, nicht darin besteht, auf der Messe möglichst viele Ausstellerfirmen zu versammeln, sondern **dem auf der Messe konzentrierten Angebote eine entsprechende Nachfrage zu vermitteln.**

Dieses Prinzip wurde durch eine, bis in alle Details genauestens durchgeführte **Einkäuferwerbung** eingehalten. Sowohl die Auslandswerbung, wie auch die Propaganda im Inlande wurde in Berücksichtigung der gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnisse auf eine möglichst breite Basis gestellt. Richtunggebend für die Auslandswerbung waren die Einfuhrbestimmungen in den verschiedenen Staaten. Devisenbestimmungen und Einfuhrerschwernisse mussten naturgemäss auf den Einkäuferbesuch ungünstig einwirken, sodass Auslandskäufer zumeist nur aus jenen Ländern die Messe besuchten, nach welchen Lieferungsmöglichkeiten bestehen.

Die XIV. Reichenberger Messe ist beendet. Der Erfolg mit dem sie abschliessen konnte wird von den Ausstellerfirmen als durchwegs gut bezeichnet. Ca. 60% der Aussteller nannten ihr Messegeschäft gut bis sehr gut, ca. 30% hatten einen mittelmässigen Erfolg, während ca. 10% der Aussteller von ihrem Messegeschäfte nicht befriedigt wurden.

Wenn daher die überwiegende Mehrzahl der Aussteller das Messegeschäft als gut bezeichnet, so muss dies ein unzweifelhafter Beweis sein, dass die diesjährige Messe die in sie gesetzten Erwartungen weit über das erhoffte Mass erfüllt hat.

Allen Hemmnissen zum Trotz, welche unsere Wirtschaft, die Produktion und den Handel beeinflussen, hat sich die **Ausstellerzahl** im Vergleiche zum Vorjahre **nicht verringert;** der belegte Ausstellungsraum hat sich **sogar vergrössert,** denn es musste **ein Messehaus mehr** dem Verkehre erschlossen werden.

Der Messebesuch war über alle Erwartungen ein **sehr guter.** Dass naturgemäss das Hauptkontingent an Einkäufern aus dem Inlande kam, ist, wie bereits erwähnt, durch die Aussenhandelsgestaltung naheliegend. Nach den vorliegenden Evidenzen kann festgestellt werden, dass die **Nordstaaten,** ferner **Holland, Polen, Dänemark** und die **Baltischen Staaten** schwach vertreten waren und auch die Frequenz aus **Deutschland** jener der früheren Jahre nachsteht. Gut vertreten waren die Staaten **Oesterreich, Ungarn, Jugoslavien und Rumänien.** Aus dem **Inlande** waren nicht allein aus der näheren und weiteren Umgebung, sondern auch aus Innerböhmen, Mähren, Schlesien und der Slovakei viele Einkäufer auf der Messe anzutreffen.

Ueber das Messegeschäft im Einzelnen kann berichtet werden, dass besonders auf der **technischen Messe** der Verkaufserfolg **ein guter** war. Was nicht erwartet wurde, war das gute Geschäft in **Textilmaschinen.** Bedauerlicher Weise waren jedoch inländische Textilmaschinen nicht vertreten. Für die Aussteller der **Nahrungs-** und **Genussmittelmesse** war die heurige Messe ein **grosser Erfolg.**

Auch jene Aussteller, welche für den **Massenverbraucher** etwas anzubieten hatten, bezeichnen ihren Geschäftserfolg als über alle Erwartungen **gut.** Die **Radiomesse,** sowie die Aussteller von Erzeugnissen für **rationelle Hauswirtschaft** wiesen eine so reiche Anzahl von ernsten Interessenten auf, dass für diese neben den Messegeschäften die Messenachgeschäfte den an und für sich schon günstigen Erfolg steigern werden. Die Verkäufe auf der **Textilmesse** sind den krisenhaften Verhältnissen im Textilhandel zufolge nur **mittelmässige** gewesen, in einzelnen Artikeln befriedigte das Messegeschäft nicht. Die Textilmesse wies eine lückenhafte Beschickung auf, wodurch das Zustandekommen von Geschäften ungünstig beeinflusst wurde.

Das Interesse für **Möbel, Klaviere** und **Erzeugnisse** für **Innendekoration** war ein sehr reges, sodass sich auch hier der Erfolg durch das Messenachgeschäft vervielfachen wird. Die Möbel- und Klaviermesse, sowie die in äusserst lehrreicher und sehenswerter Art durchgeführte **Ausstellung „Die Frau und das Kind“** fanden in den Kreisen des Publikums einen derartig grossen Anklang, dass über vielseitigen Wunsch diese Expositionen 2 Tage länger für den Besuch offengehalten werden mussten. Auch der **Erfindungen-** und **Neuheitenausstellung** wurde allgemein ein reges Interesse entgegengebracht.

Befriedigende Geschäftserfolge konnten weiters in Büromaschinen und Bürobedarf, in elektrotechnischen und chemisch-techn. Artikeln erzielt werden. Mittelmässig fielen die Aufträge in Glas-, Porzellan- und Holzwaren aus. Im allgemeinen wurden wohl zahlreiche Orders gebucht, doch nahmen diese keinen grösseren Umfang an, was durch die Marktunsicherheit und die Geldknappheit begründet wird. Nur wenige Firmen meldeten einen schlechten Geschäftsgang.

Der unliebsamen Beobachtung, dass Firmen verschiedentlich ihre Waren in nichtmesseüblicher Art zum Kaufe angeboten haben, wird in der Weise begegnet werden, dass die Messeleitung für die Zukunft alle Massnahmen treffen wird, damit diese Art in Hinkunft vermieden wird.

Auch wird von der Messeleitung ernstlich erwogen, dem Wunsche zahlreicher Aussteller zu entsprechen, die nächste Messe von Sonntag bis Sonntag abzuhalten. Die Textilmesse würde in diesem Falle früher beendet werden.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, **dass es der Messeleitung gelungen ist, trotz der Krisenverhältnisse die Geschäftstätigkeit zu beleben.** Dass in den Kreisen der Aussteller volle Befriedigung herrscht, geht aus der Tatsache hervor, dass sich die grösste Zahl derselben bereits für die nächste Reichenberger Messe vorangemeldet haben.

Mit Zuversicht wird daher zur gegebenen Zeit an den Aufbau der XV. Reichenberger Messe 1934 geschritten werden, die hoffentlich in günstigere Wirtschaftsverhältnisse fallen wird.

Prag meldet versprechenden Messebeginn.

Prag, 3. September. Heute wurde hier unter aussergewöhnlich starker Beteiligung in- und ausländischer Besucher die diesjährige Prager Herbstmesse eröffnet. Insgesamt nehmen an ihr rund 2600 Aussteller teil, um 24 Proz. mehr, als zur Frühjahrsmesse. Der Eröfffnungstag brachte bereits lebhaftes Messegeschäft. Besonders das Ausland zeigt sich diesmal an der Messe stark interessiert.

Kurz-Nachrichten

Im Ministerium für Industrie und Handel werden augenblicklich Vorbereitungen für die Einführung des neuen Zolltarifs getroffen, dessen Positionen bekanntlich vom 11. Oktober ab gültig sein sollen.

Am 31. August wurden die polnisch - danziger Verhandlungen in Warszawa wieder aufgenommen, die vor allem der Frage der Ausnutzung des danziger Hafens in Polen gelten.

Am 7. September d. Js. haben in Paris die Verhandlungen über eine Abänderung des polnisch-französischen Handelsvertrags von 1924 begonnen. Die Verhandlung bezwecken den Abschluss eines neuen Handelsvertrages, der an den neuen polnischen Zolltarif angepasst werden soll.

Steuern/Zölle/Verkehrstarife

Zollerleichterung für Dinatriumphosphat.

Verordnung

des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handels und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 1. August 1933.

(Dz. Ust. Nr. 63 vom 21. August 1933, Pos. 472).

Auf Grund von Art. 7 Punkt b) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei Einfuhr der unten genannten Ware wird ein ermässigter Zoll erhoben, dessen Höhe im prozentualen Verhältnis zum normalen (autonomen) Zoll wie folgt festgesetzt wird:

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Ermässigt. Zoll in % d. normal. (autonomen) Zolls
Aus 108 aus P. 10	Dinatriumphosphat — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20

§ 2. Für eine Ware, die auf Grund dieser Verordnung von den Zollvergünstigungen Gebrauch machen könnte, die jedoch ohne Anwendung der Zollvergünstigungen verzollt wird, kann der Gebührenunterschied zwischen dem normalen und dem ermässigten Zoll rückerstattet werden, sofern:

a) durch das Zollamt die Identität der Ware festgestellt wird, bevor sie dem freien Verkehr übergeben wird, wobei die Feststellung der Identität durch Entnahme von Proben auf die in § 42 der Verordnung vom 14. März 1930 über das Zollverfahren vorgesehene Weise (Dz. Ust. Nr. 33, Pos. 276) zu erfolgen hat,

b) das Gesuch um Anwendung der Zollermässigung innerhalb 30 Tagen vom Augenblick der endgültigen Feststellung des Revisionsergebnisses der betreffenden Ware eingereicht wird.

Wenn der Antragsteller vor der Einfuhr der Ware um Zollermässigung nachkommt, sie jedoch gegen normalen Zoll verzollt, ehe eine Genehmigung für die ermässigte Zollabfertigung herausgegeben wird, so kann in solchen Fällen eine Rückzahlung des Zollunterschiedes auf Grund eines Gesuchs des Antragstellers erfolgen, das innerhalb 30 Tagen vom Augenblick der Zuteilung der Zollerleichterung zusammen mit der Zolldeklaration (Zollquittung) und den Belegen eingereicht wird, die übereinstimmend mit dieser Verordnung die Identität der Ware feststellen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft und bleibt bis zum 10. Oktober 1933 einschliesslich in Kraft.

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr fertiger Textilerzeugnisse.

Verfügung

des Finanzministers vom 18. August 1933, herausgegeben im Einverständnis mit dem Minister für Industrie und Handel über teilweise Aenderung der Verfügung vom 30. Dezember 1931.

(Mon. Polski Nr. 192 vom 23. August 1933, Pos. 224).

Auf Grund von § 3 der Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft vom 22. Dezember 1931 betreffend Zollrückerstattung bei der Ausfuhr fertiger Textilerzeugnisse (Dz. Ust. Nr. 11, Pos. 870) ordne ich folgendes an:

§ 1. § 3 der Verfügung des Finanzministers vom 30. Dezember 1931, herausgegeben im Einverständnis mit dem Minister für Industrie und Handel betreffend Exportbescheinigungen, die zum Empfang einer Zollrückerstattung bei der Ausfuhr fertiger Textilerzeugnisse („Monitor Polski“ aus dem Jahre 1931 Nr. 299, Pos. 395) berechtigen, erhält folgenden Wortlaut:

„Exportbescheinigungen werden durch Vermittlung der territorialen zuständigen Industrie- und Handelskammern oder auch der nachfolgend genannten Exportverbände herausgegeben:

1. des Exportverbandes der Polnischen Textilindustrie in Łódź (Zentrale);
2. des Exportverbandes der Polnischen Textilindustrie, Abteilung in Warszawa;
3. des Verbandes der Polnischen Textilindustrie, Abteilung in Białystok;
4. des Exportverbandes der Textilindustrie in Bielsk“.

§ 2. Diese Verfügung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Metall- und Holzbearbeitungs-Maschinen.

Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 15. Juli 1933.

(Dz. Ust. Nr. 61 vom 9. August 1933, Pos. 460.)

Auf Grund von Art. 7 Punkt d) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollver-

hältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Ausfuhr von Bearbeitungsmaschinen für Metalle und Holz, die im polnischen Zollgebiet hergestellt wurden, ins Ausland wird eine Rückerstattung des für aus dem Auslande eingeführte und zur Herstellung dieser Waren verbrauchte Materialien gezahlten Zolls nach folgenden Normen erteilt:

für 100 kg. Bearbeitungsmaschinen
für Metall und Holz . . . . 26,— Zł.

§ 2. Die Zollrückerstattung auf Grund der in § 1 dieser Verordnung genannten Bestimmung erfolgt mit Hilfe von Ausfuhrquittungen, die durch alle Eisenbahn-, See- und Postzollämter auf Grund von Bescheinigungen der Exportverbände und nach Feststellung der Ausfuhr der Waren ins Ausland ausgestellt werden.

§ 3. Die Ausfuhrquittungen lauten auf den Vorzeiger, sind innerhalb eines Jahres vom Datum ihrer Ausstellung an gültig und dienen zum Empfang der zuerkannten Zollrückerstattung in bar.

Die Liste der Zollämter, die zur Realisierung der genannten Ausfuhrquittungen bevollmächtigt sind und das Verfahren bei der Realisierung dieser Quittungen werden der in der Verordnung des Finanzministers vom 18. Januar 1933 betreffend Aenderung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Aenderung der Vorschriften über Ausfuhrquittungen (Monitor Polski aus dem Jahre 1933 Nr. 17, Pos. 23) festgesetzten Liste und dem in der gleichen Verordnung festgesetzten Verfahren analog sein.

§ 4. Listen der zur Ausgabe der oben genannten Bescheinigungen berechtigten Exportverbände werden durch den Finanzminister im Einverständnis mit dem Minister für Industrie und Handel festgesetzt und im Amtsblatt „Monitor Polski" veröffentlicht.

§ 5. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft und bleibt bis auf Widerruf gültig.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki Katowice.

A 2751 Agrarprodukt Klima i Wolf, Katowice. Offene Handelsgesellschaft. Eintragung: 15. November 1932.

Persönlich haftende Gesellschafter sind Teofil Klima, Kaufmann in Król.-Huta, Łucja Wolf, Kaufmannsfrau in Mysłowice. Die Gesellschaft hat ihre Tätigkeit am 1. Oktober 1932 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft und zur Zeichnung der Firma sind nur beide Gesellschafter gemeinsam befugt.

B 1076 Śląskie Towarzystwo Asfaltowe, „Silbit" Sp. z ogr. odp. Katowice. Eintragung: 28. November 1932.

Der Geschäftsführer Stefan Brzozowski ist zurückgetreten. An seiner Stelle ist zum Geschäftsführer Jan Kolescha in Warszawa ernannt worden.

B 1211 „Katobur" Katowickie Towarzystwo Przemysłowo-Handlowe, Sp. z ogr. odp. Katowice. Eintragung: 2. Dezember 1932.

Die Prokura haben Erich Mädler aus Katowice und Władysław Szulczewski aus Katowice erhalten.

B 1132 Polska Spółka Wydawnicza Sp. z ogr. odp., Katowice. Datum der Eintr. 5. XII. 1932.

Dr. Kurt Klinger ist als Geschäftsführer zurückgetreten. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 13. X. 1932 wurden die §§ 5 und 8 der Satzungen geändert. Darnach hat die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von beiden Geschäftsführern gemeinschaftlich vertreten.

B 1072 Zjednoczona Fabryka Łańcuchów, Sp. z ogr. odp. Katowice.

Am 28. Juli 1928 wurde eingetragen, dass durch Beschluss des Sąd Grodzki in Katowice vom 16. VII. 1932 Dr. Władysław Kniażycki abberufen wurde und an seiner Stelle zum Zwangsverwalter Siegmund Paczesniowski aus Katowice ernannt worden ist. Den Beschluss des Sąd Grodzki vom 19. 4. 1932, durch den zum anderen Zwangsverwalter Aleksander Stolarski ernannt worden war, wurde durch Beschluss des Sąd Okręgowy vom 2. 6. 1932 aufgehoben.

A 2702 Śląskie Przedsiębiorstwa Inżynierskie, Paweł Langer, Siemianowice.

Am 14. Oktober 1932 wurde eingetragen, dass die Firma erloschen ist.

B 905 „Las" Sp. Akc. Katowice. Datum der Eintr. 15. XII. 1932

Die Prokura des Dr. Samuel Mayer ist erloschen.

A 2500 Mrzydłód i Ska, Obeschlesische Gesellschaft für Umbau und Ausbesserung von Dampfkesseln, Siemianowice, Datum der Eintr. 2. Dezember 1932.

Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

A 1383 Speditions- und Kommissionshaus Salomon Meitlis, Katowice. Dat. der Eintr. 7. Dezember 1932.

Chaim Meitlis, Kaufmann in Będzin ist der Firma als persönlich haftender Gesellschafter beigetragen. Es wurde eine offene Handelsgesellschaft gegründet, die ihre Tätigkeit am 10. XI. 1932 begonnen hat. Vertretungsbefugt ist jeder Gesellschafter selbständig.

B 801 Syndykat Polskich Hut Żelaznych, Sp. z ogr. odp. Katowice. Dat. der Eitr. 23. XI. 1932.

Prokura wurde Roman Wereha in Warszawa übertragen.

Sąd Grodzki, Król.-Huta.

B 229 Margaryna, Sp. z ogr. odp. Król.-Huta. Datum der Eintragung 21. I. 1933.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Herstellung und der Verkauf von Margarine aller Art sowie die Ausübung jeder mit dieser Aufgabe mittelbar oder unmittelbar verbundenen Tätigkeit. Die Gesellschaft kann besonders bewegliche Sachen und Grundstücke kaufen, verkaufen, pachten und verpachten, mieten und vermieten, sowie sich mittelbar oder umittelbar an allen finanziellen und Handelsgeschäften beteiligen. Das Betriebskapital beträgt 20.000.— zł. Geschäftsführer der Firma sind Eugen Rohmer, Direktor in Katowice, Karol Barnert in Częstochowa und Teodor Apostoł in Katowice. Der Geschäftsvertrag ist am 22. Dezember 1932 für 3 Jahre abgeschlossen.

B. 231. „Stara Drogerja" Sp. z ogr. odp., Lipiny Śl. Datum der Eintragung 10. II. 1933.

Gegenstand des Unternehmens ist die Führung einer Drogerie besonders der Handel mit Drogen evtl. mit anderen Artikeln. Das Betriebskapital beträgt 20.000 zł. Geschäftsführer der Firma ist der Drogist Józef Dąbrowski, in Lipiny, ul. Bytomska 10. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 28. Dezember 1932 geschlossen. Die Gesellschaft wird von einem Geschäftsführer selbständig vertreten. Werden mehrere der Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von mindestens zwei Geschäftsführern vertreten oder von einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

A 1054 Antonienhütter Dampfziegelwerk, Gebr. Koplowitz, Antonienhütte — Nowa - Wieś. Datum der Eintragung 15. Dezember 1932.

Sofie Wachsner geb. Weissenberg ist aus der Firma ausgetreten. Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur der Gesellschafter Moritz Koplowitz befugt.

B. 228 Paulina Trenschok i Ska. G. m. b. H., Lipiny. Dat. der Eintragung 7. I. 33.

Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Kolonialwaren. Das Gründungskapital beträgt 20.000.— zł. Geschäftsführer der Firma sind Witwe Paulina Trenschok, Lipiny, ul. Kolejowa 12, Aufseher Karol Marczok, Lipiny, Kościelna 11, Kaufmann Jan Trenschok in Katowice, ul. Kilińskiego 7, Privatbeamter Jan Stanik, Piotrowice, ulica Mikołowska 46. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 7. November 1932 geschlossen. Die Gesellschaft wird immer von 2 Geschäftsführern gemeinschaftlich vertreten.

Sąd Grodzki Tarn.-Góry.

A 422 Zyzik, Möbelgeschäft und mechanische Tischlerwerkstatt, Tarn.-Góry.

Dem Tischlermeister Paweł Zyzik in Tarn.-Góry wurde Prokura erteilt.

A 151 Skład porcelany i szkła, Ignacy Florczak. Tarn.-Góry.

Agate Florczak ist als Eigentümerin eingetragen worden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.